

Schutzkonzept

des
kath. Kinderhauses
„Heilige Familie“



Katrin Leimeister
Kinderhausleitung
Saidelsteig 33
91058 Erlangen
Tel.: 09131-602917
HI-Familie.Erlangen@kita.erzbistum-bamberg.de

Inhalt

Inhalt.....	2
0. Vorwort.....	5
1. Rechtliche Grundlagen.....	5
1.1 UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut	6
1.2 Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)	6
2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Kurzbeschreibung der Einrichtung.....	9
3.1 Trägerschaft	9
3.2 Einrichtungsgröße.....	10
3.3 Zielgruppe.....	10
3.4 Einzugsgebiet.....	10
3.5 Infrastruktur	10
4. Schutzkonzept.....	10
5. Christliches Weltbild und Werteorientierung.....	11
6. Kultur der Achtsamkeit	11
6.1 den Kindern gegenüber.....	11
6.2 den Eltern gegenüber	11
6.3 den Mitarbeitern gegenüber	12
7. Partizipation.....	13
7.1 Partizipation der Kindergartenkinder.....	13
7.1.1 Morgenkreis	13
7.1.2 Kinderkonferenz.....	13
7.1.3 Alltag.....	13
7.2 Partizipation der Krippenkinder.....	13
7.3 Partizipation der Hortkinder	13
7.4 Partizipation der Eltern	14
7.5. Partizipation der MitarbeiterInnen.....	14
8. Auszug aus den Kinderrechten (Artikel 2, 16, 19).....	15
8.1 Das Recht auf Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot, Artikel 2)	15
8.2 Recht auf Privatsphäre (Artikel 16)	16
8.3 Das Recht auf Leben ohne Gewalt (Artikel 19)	16

9. Risikoanalyse im Haus	17
9.1 Krippe	22
9.2 Kindergarten	22
9.3 Hort	23
9.4 Personal.....	23
10. Verhaltenskodex	24
10.1 Nähe und Distanz.....	24
10.1.1 Begrüßung	24
10.1.2 Wickel- und Toilettensituation.....	24
10.1.3 Trösten.....	25
10.1.4 Alltag mit besonderen Situationen	25
10.2 Sprache und Wortwahl.....	25
10.3 Intimsphäre	26
10.4 Disziplinarmaßnahmen	27
10.5 Kleidung.....	28
10.6 Geschenke.....	28
10.7 Mediennutzung	28
10.8 Externe Personen im Kinderhaus.....	29
10.9 Nichtpädagogisches Personal	29
10.10 Einzelförderung	29
10.11 Übernachtungen.....	30
10.11.1 Kindergartenbereich	30
10.11.2 Hortbereich.....	30
11. Personalauswahl und Personalentwicklung.....	31
11.1 Bewerbungsunterlagen.....	31
11.2 Bewerbungsgespräch	31
11.3 Arbeitsvertrag und Einsatzbeginn.....	31
11.4 Personalentwicklung.....	32
11.5 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen und PraktikantInnen	32
12. Beratungs- und Beschwerdewege.....	33
12.1 Beratungs- und Beschwerdewege für die Eltern.....	33
12.1.1 Umgang mit elterlichen Beschwerden	33
12.1.2 Ansprechpartner für die Eltern.....	33
12.1.3 Elterngespräche	34
12.1.4 Elternbeirat.....	34
12.1.5 Elternumfrage.....	34

12.1.6 Beratungsgespräche.....	34
12.2 Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder	34
12.3 Beratung und Beschwerde von MitarbeiterInnen	35
12.3.1 Beratungs- und Beschwerdewege bzw. Ansprechpartner	35
12.3.2 Fachliche Ansprechpartner für die PädagogInnen	36
13. Qualitätsmanagement	36
13.1 Qualitätshandbuch	36
13.2 Qualifizierte Leitung für Kindertagesstätten	36
13.3 Hausinterne AnsprechpartnerIn für (sexualisierte) Gewalt	36
13.4 Konzeption des Kinderhauses.....	37
13.5 Planungstage	37
13.6 Elternumfrage	37
14. Fort- und Weiterbildungen	37
15. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.1 Konkrete Handlungsabläufe und Dokumentationshilfen bei Missbrauchsfällen des Erzbistums Bamberg.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.2 Dokumentation.....	42
15.3 Krisenbegleitung.....	38
15.4 Leitdiagramm bei Hinweisen einer möglichen Kindeswohlgefährdung	43
16. Literaturverzeichnis & Quellenangaben.....	45

0. Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.
(<https://www.unicef.de>, 2022)

Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland:

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent). (Bundeskriminalamt, 2020)

Der Kinderschutzauftrag ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und wurde 2012 im Bundeskinderschutzgesetz modifiziert, etwa durch eine stärkere Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen. Gemäß § 8a SGB VIII sind auch Kindertageseinrichtungen dazu verpflichtet, tätig zu werden, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dann ist oder wird eine **gezielte Beobachtung** erforderlich, die Erstellung einer Diagnose liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich von pädagogischen Fachkräften.

In unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Kapitel besonders beleuchten, welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unserer Einrichtung begegnen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

1.1 UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von

Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 -BGBl.II S.121) am 6. 3. 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

1.2 Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Schutz vor Gewalt vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung

aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII und den § 47 SGB VIII gehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraphen werden die Erlaubnis und die Meldepflicht für den Betrieb einer Einrichtung geregelt.

§ 45 SGB VIII

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
- (§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

47 SGB VIII Meldepflichten des Trägers.

Meldepflicht des Trägers bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Die Vorfälle sind umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 1 Abs. 3 AVBayKiBiG: Inklusion und Teilhabe als allgemeiner Grundsatz der pädagogischen Arbeit. Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind fest im pädagogischen Alltag der Einrichtung zu integrieren.

§ 9 b BayKiBiG: Sicherung des Kindeswohls. Dient zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung des Trägers von Kitas.

2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1 Definition Kindeswohl

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der das gesamte Wohlergehen sowie die gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes umfasst, die durch Grundbedürfnisse wie Fürsorge, Ernährung und Sicherheit gesichert wird.

Es beschreibt ein förderliches Verhältnis zwischen den Grundbedürfnissen des Kindes und seinen Lebensbedingungen. Im Familienrecht hat das Kindeswohl Vorrang vor anderen Interessen.

2.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für die oben genannte Entwicklung besteht, etwa durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder psychische Gewalt.

Die Kindeswohlgefährdung kann verschiedene Formen annehmen:

- **Körperliche Misshandlung:** direkte Gewalt wie Schlagen, Schütteln, Beißen oder Würgen
- **Vernachlässigung:** dauerhaftes Fehlen von Fürsorge, Nahrung, Hygiene oder medizinischer Versorgung
- **Sexualisierte Gewalt:** sexuelle Handlungen am Kind oder durch das Kind, auch verbale sexuelle Belästigung
- **Emotionale Misshandlung:** psychische Gewalt wie Erniedrigung, Beschimpfung oder Entwertung

2.3 Formen der Gewalt

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben, die Gewalt anzuzeigen. Darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unsere Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewalt-Formen durch Kita-Personal eingehen (Maywald, 2019). Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einzubeziehen. Gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. So machen wir deutlich, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe- und Distanz-Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
(Maywald, 2019)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

3. Kurzbeschreibung der Einrichtung

3.1 Trägerschaft

Das katholische Kinderhaus „Heilige Familie“ befindet sich im Stadtteil Tennenlohe der Stadt Erlangen.

Der Träger der Einrichtung ist die Katholische Filialkirchenstiftung Heilige Familie in Tennenlohe

mit Herrn Pastoralreferent Bankmann als unser Trägervertreter.

3.2 Einrichtunggröße

Die Einrichtung besteht aus einer Krippengruppe, vier Kindergartengruppen und einer Hortgruppe. Die Kindergarten- und die Hortgruppe sind in einem Haus untergebracht, während die Krippe ein separates Haus auf demselben Kirchengelände nutzt, in dem außerdem Wohnungen an Privatpersonen vermietet werden.

3.3 Zielgruppe

In unserer Kindertagesstätte werden 12 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren in der Krippe betreut, 98 Kinder im Alter ab 2,5 Jahren bis 6 Jahren im Kindergarten und den Hort können 15 Kinder im Grundschulalter, somit 6-10 Jährige, besuchen.

3.4 Einzugsgebiet

Zum Einzugsgebiet unseres Kinderhauses gehören hauptsächlich Familien aus Tennenlohe, teilweise haben wir auch Kinder aus Eltersdorf und Bruck, sowie aus der Stadtmitte aufgenommen. Zum Teil wohnten die Familien vorher in Tennenlohe und zogen in einen Nachbarort oder sind im Begriff in diesen Stadtteil zu ziehen. Manche Elternteile wiederum arbeiten in Tennenlohe und nutzen den Arbeitsweg, um ihre Kinder in unsere Einrichtung zu bringen und sie wieder abzuholen.

Im Stadtteil Tennenlohe leben zunehmend junge Familie, so dass sich das Stadtteilbild in den letzten Jahren enorm verjüngt hat. Viele Elternteile arbeiten in akademischen Berufen, sind Ärzte oder Lehrer. Hin und wieder müssen Familien aufgrund von beruflichen Umstrukturierungen den Stadtteil wieder verlassen und ziehen in eine andere Stadt oder sogar in ein anderes Land.

3.5 Infrastruktur

Tennenlohe ansich ist sehr gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, wie zum Beispiel regelmäßiger Busverkehr, eigene Autobahnzufahrt, auch mit öffentlichen Anbindungen nach Nürnberg. Der Stadtteil ist sehr walddah gelegen, so dass Ausflüge in den Wald und in das nahegelegene Walderlebniszentrum mit den Kindern zu Fuß machbar sind. Ebenso verfügt der Stadtteil über alle wesentlichen Institutionen, wie zum Beispiel unterschiedliche Fachärzte, Lebensmittelläden, Optiker, Tankstelle, Bäcker, Kindertagesstätten, Friseure, Banken, Schule, Turnverein, Logopädie und noch vieles mehr.

4. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept des Kinderhauses „Heilige Familie“ soll Mitarbeiter, Kinder und Eltern dafür sensibilisieren, dass Kinder unserer Einrichtung gewaltfrei, gesund an Körper und Geist und kindgerecht aufwachsen können. Die Kinder sollen sich alters- und entwicklungsgerecht entfalten können, ein sicheres und wertschätzendes Umfeld erfahren und Werte und Normen der

Gesellschaft in einem positiven und gewaltfreien Kontext erleben. Um all dies sicher zu stellen, müssen wir ErzieherInnen besonders geschult sein, um Gewalteinwirkungen psychischer und physischer Art rechtzeitig zu erfassen und alle Maßnahmen, die das Kind unterstützen, ein-und anzuleiten.

5. Christliches Weltbild und Werteorientierung

In unserem Kinderhaus vermitteln und leben wir die christlichen Grundwerte. Wir pflegen ein freundliches Miteinander, ein Aufeinander-Zugehen und Wertschätzen unseres Gegenübers. Ebenso verhalten wir uns vorurteilsfrei gegenüber den unterschiedlichen Kulturen und Religionen, die uns in unserem Alltag begegnen und auch Teil unseres Hauses sind. Der wertfreie, respektvolle und freundliche Umgang den Kindern, Eltern und KollegInnen gegenüber, leitet und begleitet unsere täglichen Begegnungen.

6. Kultur der Achtsamkeit

6.1 den Kindern gegenüber

Ziele:

- Grundbedürfnisse der Kinder befriedigen
- Wohlbefinden ermöglichen
- einen gewaltfreien Umgang ermöglichen
- Grenzüberschreitungen vermeiden/unterlassen
- Grenzen einhalten
- den Kindern Kommunikation ermöglichen, ihnen Zeit und Raum dafür anbieten

Handeln:

- den Kindern eine Vertrauensbasis vermitteln
- Bedürfnisse der Kinder erfragen bzw. über Gestik und Mimik bei sprachreduzierten Kindern (z.B. in der Krippe) erkennen
- keine Zwänge ausüben
- gewaltfreier Umgang
- die eigene Körperhaltung und Sprache wertschätzend einsetzen
- freundlicher und wertschätzender Umgang
- Hilfestellungen geben/das Kind unterstützen
- lösungsorientiertes Handeln
- Grenzen setzen und selbst einhalten
- Vorbild sein
- professionelle Haltung

6.2 den Eltern gegenüber

Ziele:

- persönlicher, freundlicher und wertschätzender Umgang
- Empathie empfinden, Sorge und Ängste ernst nehmen

- vertrauensvoller Umgang

Handeln:

- wertschätzender und professioneller Umgang
- Vertrauen schenken und geben
- Transparenz unserer Arbeit
- Kommunikationsebenen finden
- sich selbst reflektieren im eigenen Handeln und der Kommunikation
- eigene Rolle überprüfen
- Schweigepflicht wahren
- Hilfestellungen anbieten
- Distanz zu persönlichen Kontakten privater Natur
- Gespräche auch spontan/zeitnah anbieten

6.3 den Mitarbeitern gegenüber

Ziele:

- freundlicher, wohlwollender und wertschätzender Umgang
- Toleranz
- ressourcenorientiertes Arbeiten
- kollegiale Unterstützung
- freundliches Miteinander
- Hilfsbereitschaft
- Kritikfähigkeit im Geben und Annehmen (wohlwollend, freundlich, wertschätzend)

Handeln:

- professionelle Haltung
- Interesse zeigen
- Vertrauen in die Stärken der Kollegen haben
- zeitnahe Kommunikation bei Unklarheiten
- Absprachen treffen
- lösungsorientiertes Handeln
- kollegiale Beratung und Hilfestellung
- eigenes Handeln reflektieren
- Distanz und Nähe wahren
- den Rücken frei halten bei Konflikten (erst erkundigen, dann Lösung finden)

7. Partizipation

7.1 Partizipation der Kindergartenkinder

7.1.1 Morgenkreis

Jeden Morgen wird das Ritual des Morgenkreises abgehalten. Dort kommen alle Kinder der Gruppe zusammen und besprechen den Tagesablauf, spielen Spiele, singen und unterhalten sich über Themen, die den Kindern wichtig sind. Die Kinder haben die Möglichkeit, Wünsche darüber zu äußern, welche Themen besprochen werden sollen, was gespielt werden und wie der Tagesablauf in einzelnen Bereichen abgehalten werden soll.

7.1.2 Kinderkonferenz

In regelmäßigen Abständen findet eine Kinderkonferenz für alle Kindergartenkinder des Hauses in der Turnhalle statt. Dort werden gemeinsam Themen besprochen, die alle Kinder des Hauses betreffen. Auch werden hier Regeln für das Zusammenleben im Kinderhaus und Garten besprochen und erarbeitet. Die Kinder bringen sich aktiv mit ein.

7.1.3 Alltag

Auch im Alltag werden die Kinder viel mit einbezogen, angefangen bei der Auswahl der Frühstückszutaten, über der individuellen Frühstückszeit, Wahl des Spielpartners und des Spiels, Ausgestaltung der Räumlichkeiten und des Spielbereichs, bis hin zu gruppeninternen kleineren Anschaffungen. Ebenso entscheiden die Kinder selbst, wer ihre zuständige Vertrauensbezugsperson innerhalb der Gruppe ist und wem sie sich anvertrauen.

7.2 Partizipation der Krippenkinder

Entwicklungsgemäß ist die Partizipation bei Krippenkindern noch nicht so ausgeprägt, aber dennoch wird hier genau von den PädagogInnen beobachtet, was das Kind für sich befürwortet und was ablehnt. Hier ist ein hohes Maß an Empathievermögen des jeweiligen Beobachters gefragt, da die meisten Krippenkinder ihre Bedürfnisse und Wünsche noch nicht in Worte fassen können.

Die Wahl des Spielpartners, des Spiels und der Spieldauer entscheiden die Kinder selbstverständlich selbst.

Auch die Wahl der Vertrauensperson, die sie jeweils zum Wickeln und Schlafen begleiten soll, wird von den Kindern entschieden.

Ebenso wird den Kindern das Essen angeboten, aber nicht aufgezwungen. Die Kinder entscheiden selbst über die Menge der Essensportion ebenso, wie über das Essen nach Geschmack

7.3 Partizipation der Hortkinder

Hortkinder sind in einem Alter, in dem sie bereits sehr viel bestimmen können und auch wollen, zumal sie zunehmend lernen, für ihre Entscheidungen die Konsequenzen in jeglicher Hinsicht zu übernehmen.

Im Alltag, während der Hortzeit, haben die Kinder viele Entscheidungsfreiheiten. Auch liegt es an ihnen, sich einen Spielpartner ihrer Wahl und das Spiel auszusuchen. Sie haben die Wahl den Spielbereich innerhalb des Hortes zu wählen.

Gruppenintern können die Kinder mitbestimmen, wie der Tagesverlauf aussehen soll, welche kleineren Gruppenanschaffungen bzw. welches Spielzeug angeschafft werden und wohin Ausflüge gemacht werden sollen. Aktives Diskutieren und das eigene Mitbestimmen stärken die Kinder in ihrer Entscheidungsfindung.

7.4 Partizipation der Eltern

Die Partizipation der Elternschaft findet auf verschiedenen Wegen statt. Zum einen gibt es die Möglichkeit der anteiligen Mitbestimmung in Form des Elternbeirats. Jede Gruppe wählt während des Anfangsgruppenelternabend zwei bis vier Elternteile aus, die die Interessen der Gruppenelternschaft vertreten. Die Gruppenleitungen stimmen sich in vielerlei Themen mit dem Gruppenelternbeirat ab. Der Elternbeirat aus den Gruppen wählt daraufhin in einer Elternbeiratssitzung den Elternbeiratsvorstand, der in der direkten Kommunikation und im Austausch mit der Einrichtungsleitung steht. Die Themenfelder können Anschaffungen, Feiern, Aktivitäten, Organisation oder auch Projektarbeiten sein. Zweimal jährlich findet eine Elternbeiratssitzung statt, außerordentliche oder thematische Sitzungen sind jederzeit nach Absprache möglich.

Am Ende des Kindergartenjahres bekommen die Eltern die Jahresumfrage in Papierform ausgehändigt. Sie können hierbei Meinungen, Anregungen, Kritik, Lob und Wünsche äußern. Die Auswertung findet dann an den Planungstagen im September statt, sodass gewünschte Änderungen umgehend berücksichtigt werden können.

Die klassische Form der Elterngespräche und der Elternabende werden mehrmals im Jahr angeboten und auch ganzheitlich genutzt, so dass auch hier die Eltern einen Überblick über die Geschehnisse des Kindergartenalltags erlangen können.

7.5. Partizipation der MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen nehmen im September an den vier Planungsnachmittagen teil, in denen gemeinsam am Rahmenprogramm des neuen Kindergartenjahrs gearbeitet wird. Ebenso werden dort die Strukturen, die Organisation und die Themen des neuen Kindergartenjahrs gemeinsam erarbeitet und festgelegt.

In unserem Haus ist es wichtig, dass alle MitarbeiterInnen einen umfassenden Überblick über die aktuellen Geschehnisse im Kinderhaus erhalten. Daher wird von der Einrichtungsleitung zum Wochenbeginn eine E-Mail mit den wichtigsten, aktuellen Geschehnissen der Woche an alle Mitarbeiter verschickt.

Beim vierzehntägig stattfindende Gesamtteam-Treffen wird gemeinsam über anstehende Aktionen gesprochen, Fallgespräche geführt und anstehende Themen besprochen. Auch kann dieser Rahmen zur Klärung von Konflikten und Missverständnisse bzw. zu deren Lösungsfindung genutzt werden.

Alle MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit mit der Leitung ein Gespräch unter vier Augen zu führen und werden dort mit ihren Anliegen ernst genommen. Gemeinsam versucht man das eventuell entstandene Problem zu lösen oder eine gemeinsame Strategie zu entwickeln.

Im montäglichen „Flurfunk“ treffen sich die MitarbeiterInnen (unter Beachtung der Aufsichtspflicht) zu einem fünfminütigen Update der Woche. Auch hier werden Absprachen getroffen und Abläufe geklärt.

8. Auszug aus den Kinderrechten (Artikel 2,16,19)

8.1 Das Recht auf Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot, Artikel 2)

Laut Betriebserlaubnis hat der Kindergarten, sowie auch der Hortbereich, jeweils zwei Integrativplätze zur Verfügung, sodass es uns möglich ist, Kindern, die an einer physischen oder/und psychischen Einschränkung nach §8a leiden oder davon bedroht sind, einen geregelten Alltag zu vermitteln.

Familien, die anderer Religionen zugehören, werden eingeladen, ihre Religion mit deren Festen und Bräuchen im Kindergartenalltag den anderen Kindern unseres Hauses vorzustellen. Wir geben anderen religiösen Festivitäten und Gebräuchen Raum und Aufmerksamkeit.

Im Kindergartenbereich wird jedes Jahr zu Beginn mit den Vorschulkindern das Thema „Selbstbildnis“ und im Zuge dessen die Unterschiede bei Menschen thematisiert. Beim Selbstbildnis erhalten die Kinder die Aufgabe, sich anhand eines Spiegels selbst darzustellen und dies mit Hilfe von unterschiedlichen Materialien auf ein Plakat zu projizieren. Die eigenen Merkmale jedes Einzelnen werden so deutlich und innerhalb der jeweiligen Gruppe thematisiert. Ebenso spielen hierbei die Wahrnehmung und Ausdrucksformen von Gefühlen eine große Rolle. Durch die Themen wie Haar,- Haut- und Augenfarbe werden die Unterschiede bei Menschen für Kinder sichtbar und somit bei uns als normal und einzigartig gekennzeichnet.

Die einzelnen Gruppen greifen in Kleingruppen, sowie im Morgenkreis, immer wieder die unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder auf, sodass ein Ressourcenbewusstsein bei den Kindern angeregt wird.

Bei der Aufnahme von Geschwisterkindern ist es uns wichtig, über die Individualität der Kinder zu sprechen und sie einzeln zu betrachten. Wir beraten die Eltern gerne über die Vor- und Nachteile für Geschwisterkinder, die entstehen, wenn diese in der gleichen bzw. unterschiedlichen Gruppen betreut werden, da jedes einzelne Kind seiner Individualität nachkommen soll. Die Hortkinder versuchen sich durch Schulnoten und körperliche Aktivitäten immer wieder zu überbieten und erreichen oft auch einen Punkt, bei dem sie ihre Freunde verbal diskriminieren und abschätzend bewerten. Auch hier sind die Pädagoginnen und Pädagogen sehr schnell im Dialog mit den Kindern. Dabei erarbeiten sie mit ihnen die Ressourcen der jeweiligen Person und versuchen das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken. Die Kinder werden in ihren Fähigkeiten gestärkt und zu Neuem motiviert. In Einzel- oder Kleingruppengesprächen werden Emotionen und Sichtweisen sichtbar gemacht und unterschiedliche Perspektiven eingenommen. Dadurch erlangen wir oft Verständnis und das Einsehen, so dass ein Gleichgewicht wieder hergestellt ist.

Das pädagogische Personal behandelt alle Kinder gleich wertvoll und arbeitet dahingehend professionell, dass die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen und nicht das Geschlecht, die Herkunft, die Hautfarbe, die Religion oder die eigene Sympathie oder Antipathie für das jeweilige Kind.

Körperliche Einschränkungen werden bei Bedarf mit den Kindern der Gruppe thematisiert und kindgerechte Aufklärung findet statt. Die Kinder überlegen zusammen, wie und an welcher Stelle Unterstützung notwendig ist.

8.2 Recht auf Privatsphäre (Artikel 16)

Alle Kinder in unserem Kinderhaus sollen die Möglichkeit haben, die eigene Privatsphäre gewahrt zu bekommen.

Dazu lehren wir die Kinder, Güter anderer Personen zu achten und diese weder zu zerstören noch sich ihnen zu bemächtigen.

Bei unseren Kindergartentoilettenkabinen wurden Verschlussmechanismen nachgerüstet, damit die Kinder auf der Toilette nicht durch plötzliches Aufreißen der Tür gestört werden. Die Idee und der Wunsch danach kamen von den Kindern selbst. Von außen können wir bei Bedarf und Absprache mit dem Kind die Tür entriegeln.

Sowohl in der Krippe, als auch im Kindergartenbereich, achten wir auch beim Wickeln auf die Privatsphäre des Kindes. Wir sind mit dem Kind im Gespräch, erzählen ihm die Arbeitsschritte, die wir vornehmen und fragen grundsätzlich im Vorfeld, ob und wer das Kind wickeln soll. Das Kind soll sich die Vertrauensperson innerhalb der GruppenerzieherInnen aussuchen, von dem es gewickelt werden möchte.

Auch beim Kleidungswechsel achten wir darauf, dass die Kinder sich zurückziehen können und nicht unbekleidet durch den Flur oder im Zimmer herumlaufen müssen.

Wir legen großen Wert darauf, die Kinder bei ihren Vornamen zu nennen und sie nicht mit Kosenamen/Verniedlichungen anzusprechen, die nur im familiären Kreis Platz haben sollten.

8.3 Das Recht auf Leben ohne Gewalt (Artikel 19)

Wir im Kinderhaus leben ein gewaltfreies Miteinander vor, in dem wir freundlich zueinander sind, aufeinander zugehen, lächeln, Werte und Normen leben und vermitteln.

Streitigkeiten unter Kindern werden begleitet, abgefangen und zusammen mit ihnen wird an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet. Es werden Emotionen aufgefangen, gespiegelt und alle Meinungen der Kontrahenten gehört. Körperliche sowie verbale Gewalt werden von uns nicht toleriert.

Die Kinder selbst werden von den Erwachsenen im Haus zu nichts gezwungen (Sitzzwang, Essenszwang, ...), und schon gar nicht körperlich angegangen.

Einen gewaltfreien Umgang vermitteln wir auch mit anderen Lebewesen und Pflanzen sowie Minderheiten gegenüber und leben dies auch selbst vor. Die Kinder sollen die Achtung und den Respekt ganzheitlich erlernen.

Den Eltern gegenüber empfinden wir uns als „Anwalt der Kinder“. Wir versuchen bei Konflikten, Familienschwierigkeiten und Erziehungsproblemen stets die Sichtweise und die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund zu stellen.

9. Sexualpädagogisches Konzept

9.1 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag unserer Einrichtung betrifft. Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt ebenso wie auch ihren Körper. Sie berühren, betasten und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden und gilt als fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Kinder unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität. Sie ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.

9.2 Ziele von Sexualerziehung

Für den Bildungsbereich Sexualität lassen sich folgende Erziehungsziele aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ableiten:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

(Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan, <https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/books/bildungs-erziehungsplan/394/index.html>)

9.3 Verständnis von Sexualerziehung

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Dennoch möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder Sprache erwerben – damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen. Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und

Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönlichen Grenzen und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Gefühl vermittelt bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

9.4 Pädagogische Praxis

9.4.1 Körperwahrnehmung

Durch Angebote wie Kneten, Matschen, Baden im Bällebad, u. v. m. können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper. Sie fassen sich an, küssen sich vielleicht und kuscheln zusammen. Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stabil im eigenen Umgang damit und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Freiwilligkeit eines jeden einzelnen Kindes ist immer das oberste Gebot.

9.4.2 Stärkung der Kinder

Wir ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits. Folgendes möchten wir vermitteln:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Manche Leute möchten so berührt

werden, wie du es nicht willst: Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).

- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du „Nein“ sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du „nein“ sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

9.4.5 Über Sexualität sprechen

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies. Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u. a.:

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien die Fachbegriffe. Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

9.4.6 Doktorspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern gleichzeitig aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im

Vordergrund. Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern **ausschließlich** mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich zudem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen unter Kindern in unserem Kinderhaus wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden.
- Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden, z. B. die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Die Kleidung der Kinder bleibt an. Jedoch kann ein Oberteil hochgezogen werden, dass z. B. der Bauch zu sehen ist. Die Intimsphäre der Kinder hat immer oberste Priorität.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibles Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen eines anderen.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen.
- Jedes Kind hat das „Nein“ oder „Stopp“ des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen oder ein aus dem Spiel Ausscheiden zu verhindern.
- Hören die anderen nicht auf das „Nein“, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).

9.4.7 Selbstbefriedigung

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht,

sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder andere Kinder dadurch gestört werden. Sensibles Beobachten der Fachkräfte ist erforderlich.

9.4.8 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Beim Spielen, Forschen und Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z. B.

- in sexualisierter Sprache und Beleidigungen
- unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen
- Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder
- Aufforderung zum Anschauen oder Anfassen
- In gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen u. v. m.

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe, um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen. Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

9.4.9 Zusammenarbeit mit Eltern

Sie als Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen. Oft sind Eltern froh, wenn der Kindergarten über Sexualität spricht, denn sie haben Fragen. Sie, als Eltern, haben ein Recht auf Information, auch über die sexuelle Entwicklung Ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung des Kinderhauses. Transparenz schafft Vertrauen – Intransparenz schafft Misstrauen. Wir sprechen mit Ihnen über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen. Wir stellen Informationsmaterial bereit und können Themenelternabende anbieten. Wir spekulieren nicht über Sie als Eltern, wir sprechen mit Ihnen. In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte, Normen und Erfahrungen mit, auch in Bezug auf die

Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeiten und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind.

10. Risikoanalyse im Haus

10.1 Krippe

In der Krippe sind die Türen mit einer integrierten Fensterscheibe versehen. Ebenso sind die Räumlichkeiten von den Gehwegen rund um die Krippe herum weitgehend einsehbar. Sollten Passanten augenscheinlich die Kinder und das Geschehen in der Krippe beobachten, gehen die Pädagogen auf sie aktiv zu oder nehmen Kontakt vom Fenster her auf, um die Achtsamkeit zu signalisieren und bei pädophilen Übergriffen sofort die Polizei zu rufen.

Der dem Gruppenraum angrenzende Wickelraum ist durch die verglaste Innentür einsehbar. Die Betreuer melden sich gegenseitig zum Wickeln ab.

Der Schlafraum der Kinder ist abgedunkelt und durch ein Babyfon mit dem Gruppenraum verbunden.

Krippenkinder gehen nicht in den Krippenkeller.

Der Garten der Krippe bietet keinerlei Rückzugsmöglichkeiten, denn das Areal ist vollständig von Gehwegen einsehbar. Die Kinder befinden sich immer in Sichtweite und können nur an einsehbaren Stellen an den umgrenzenden Zaun herantreten, da ansonsten hohes Gebüsch den Zugang erschwert. Das Personal muss deshalb im Garten sehr achtsam im Hinblick auch auf den Außenbereich des Gartens sein und fremde Personen, die sich augenscheinlich nähern oder ins Gespräch mit den Kindern kommen wollen, umgehend ansprechen.

10.2 Kindergarten

Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie des Hortes sind seit 2021 kernsaniert und bieten eine helle, freundliche Atmosphäre.

Alle Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind mit Türen versehen, durch die man durch eine Scheibe durchsehen kann. Das bietet sowohl eine große Transparenz, als auch ein gewisses Maß an Möglichkeit, das Geschehen hinter der Tür einzusehen und im angemessenen bzw. notwendigen Maß zu beobachten.

Die Gruppenräume sind zum Garten hin mit einer Fensterfront ausgestattet, sodass auch von dort aus das Gruppengeschehen einsehbar ist.

Ebenso wie die Gruppenräume, sind auch die Türen der jeweiligen Kinderbäder mit Scheiben ausgestattet. Die einzelnen Kindertoilettenkabinen können von innen mit einem Riegel verschlossen werden, der jederzeit von einem Erwachsenen im Notfall geöffnet werden kann. Die Riegel wurden auf Wunsch der Kinder nachgerüstet, da so die Intimsphäre jedes Einzelnen gewahrt werden kann.

Jeweils zwei Gruppen teilen sich in einem Kinderbad die Wickeltische.

Auch die Lernwerkstatt ist durch eine glasintegrierte Zimmertür und die bodentiefe Fensterfront zur Straße hin einsehbar.

Nicht einsehbar ist die Dusche. Sollte ein Kind geduscht werden müssen, gibt der Betreuer einem Kollegen oder einer Kollegin Bescheid und verriegelt nicht die Tür.

Die Kindergarderoben sind in allen Gruppen einsehbar.

Sollten Kinder mit zum Kopieren gehen wollen, wird für diese Zeitspanne die Tür des Kopierraums durch einen Keil offengehalten, denn der Raum hat weder eine Glastür noch ein Fenster. Außerdem wird der Gruppenkollege/die Gruppenkollegin stets darüber informiert, dass das Kind mit zum Kopieren geht. Dies gilt auch für Besorgungen mit Kindern außerhalb der Gruppe. Der Gruppenkollege/die Gruppenkollegin weiß stets wohin und mit wem die Kollegin/der Kollege unterwegs ist.

Die Turnhalle im Untergeschoss kann nur mit einem Erwachsenen genutzt werden, da die Brandschutztüren aufgrund des hohen Gewichts von den Kindergartenkindern kaum geöffnet werden können. Ebenso sind sie sehr schallgeschützt, sodass ein Rufen im Obergeschoss nicht hörbar wäre.

Externe Personen befinden sich mit Absprache den PädagogInnen in ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten. Das Schulkindzimmer verfügt über eine Tür, die keine Glasscheibe besitzt. Somit bleibt während der Dauer des Angebots die gegenüberliegende Bürotür offen, um der Geräuschkulisse folgen zu können.

Vorlese-Großeltern befinden sich immer in den Nebenräumen der einzelnen Gruppen.

Der Garten des Kindergartens bietet für die Kinder untereinander viele Rückzugsmöglichkeiten oder auch Verstecke, die vom Personal einsehbar sind.

Der Garten ist von zwei Seiten einsehbar. Auf der einen Seite befindet sich ein öffentlicher Gehweg und auf der anderen Seite eine Straße.

10.3 Hort

Die Räumlichkeiten des Hortes erstrecken sich vom Erdgeschoss bis hin zum Untergeschoss. Im Obergeschoss befindet sich das sogenannte Schulkindzimmer, in dem die Kinder Essen und Hausaufgaben erledigen. Es ist durch den Eingangsbereich des Kindergartens abgegrenzt und ist von außen durch ein Fenster und die verglaste Terrassentür einsehbar. Auch befindet sich die Durchreiche zur Küche in dem Raum, so dass eine schnelle Kontaktaufnahme möglich ist. Im Untergeschoss befinden sich die Freizeiträume des Hortes. Auch diese Zimmertüren sind mit Fensterscheiben versehen.

Die Toiletten der Horträume sind komplett absperrbar und sind in keinsten Weise einsehbar. Die Kinder sind angehalten, kurz Bescheid zu geben, wenn sie zur Toilette gehen. (auch wichtig für den Brandschutz!) Ebenso besteht die Regelung, dass immer nur ein Kind sich in der Toilettenkabine aufhalten darf.

Die Außenanlagen des Hortes sind von den Räumen des Personalzimmers und des Eingangsbereichs vollständig einsehbar.

10.4 Personal

Dem Personal steht das Personalzimmer als Pausen- und Rückzugsort zur Verfügung. Im angrenzenden Ruheraum steht ein Bett für die Pause bereit. Das kleine Zimmer ist durch eine Schiebetür abgegrenzt, die nicht abschließbar ist. Jeder Mitarbeiter verfügt über ein eigenes, verschließbares Fach für persönliche Gegenstände. Das Personalzimmer ist durch eine Tür mit

Glaseinsatz mit dem Büro verbunden. Auch vom Eingangsbereich aus ist sowohl das Büro, als auch das Personalzimmer einsehbar.

Die Toiletten für das Personal sind ausschließlich dem Personal vorbehalten.

Sollte aus pädagogischen Gründen der Ruheraum mit einem Kind genutzt werden, so ist die Schiebetür offen zu halten, um die Einsehbarkeit zu gewährleisten.

11. Verhaltenskodex

Im Allgemeinen ist der folgende Verhaltenskodex jederzeit verbindlich. Sollten personelle Strukturen (Personalmangel, Personalausfall, ...) temporäre Einschränkungen im Alltag mit sich bringen, sind die Bedürfnisse einzelner Kinder bestmöglich zu bedienen und die Reaktion auf die Gruppenbedürfnisse den Umständen anzupassen. (z.B. die Nachfrage, wer das Kind wickeln soll)

11.1 Nähe und Distanz

11.1.1 Begrüßung

In unserer Einrichtung haben wir immer das Wohl des Kindes im Fokus.

So achten wir bereits bei der Begrüßung auf eine individuelle Form von Nähe und Distanz.

Manche Kinder benötigen in der Bringsituation den Körperkontakt intensiver, während es anderen Kindern wohler ergeht, sich gleich in Spielsituationen zu begeben.

Kommt der Impuls nach Nähe vom Kind, wird er von dem Mitarbeiter gerne aufgegriffen, während eigene Impulse vermieden werden.

Manchmal passiert es, dass Kinder ErzieherInnen aus Zuneigung küssen wollen. An dieser Stelle machen wir den Kindern altersgerecht begreiflich, dass Küssen eine Handlung ist, die der Familie vorbehalten ist.

Eltern werden immer begrüßt und verabschiedet. Wir legen großen Wert auf einen freundlichen Gesichtsausdruck und einen höflichen Umgangston. Grundsätzlich werden Eltern gesiezt. Erst wenn die Eltern selbstständig das Du anbieten, kann der/die PädagogIn dies nach eigenem Ermessen erwidern.

KollegInnen werden ebenfalls freundlich begrüßt. Unsittliche Berührungen sowie sexuell-orientierte Witze, Anzüglichkeiten und Äußerungen unter KollegInnen sind zu unterlassen.

10.1.2 Wickel- und Toilettensituation

Die Kinder werden gefragt, ob sie bereit sind, sich wickeln zu lassen. Wir wenden hier keinen Zwang an, sondern suchen mit dem Kind gemeinsam einen Weg, wie dieser notwendige Vorgang im Sinne des Kindes durchgeführt kann. So hat das Kind bspw. Mitspracherecht, welche Vertrauensperson diese Handlung durchführen soll. Da es für die Kinder eine sehr intime Handlung darstellt und sie frei von Ängsten sein sollen, geht es nicht ohne Vertrauen.

Die Mitarbeiter melden sich bei ihren Gruppenkollegen ab und können dann die Tür im Wickelbereich offenstehen lassen oder sind durch ein Glasfenster in der Tür beobachtbar. Andere Kinder können nur als Begleitperson mitkommen, wenn das dem Wunsch des zu wickelnden Kindes entspricht.

Sollten Kinder auf der Toilette Hilfe benötigen und es kommunizieren, sind die MitarbeiterInnen dazu angehalten, das Kind zu fragen, ob sie selbst oder eine andere Person helfen sollen. Es wird mit dem Kind abgesprochen, wie die Hilfe aussehen soll.

11.1.3 Trösten

Im Alltag treten immer Situationen auf, in denen Kinder getröstet werden wollen. Hierbei verwenden wir tröstende Worte, gehen auf das Kind ein und bei Bedarf bauen wir eine körperliche Sicherheit durch Umarmen oder auf den Schoß setzen auf. Manchmal reicht den Kindern auch eine angebotene Hand aus, um sich sicher zu fühlen.

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen respektieren wir die Grenzen der Kinder sowie deren Intimsphäre. Zudem wird das Kind stets von einem anderen Kind begleitet. Die Eltern werden über jede geleistete Erste-Hilfe-Maßnahme informiert.

11.1.4 Alltag mit besonderen Situationen

Während des Alltags gilt ebenfalls die Regel, dass Kinder durchaus körperliche Nähe erfahren dürfen, wenn das Bedürfnis von ihnen selbst signalisiert wird.

Da sich die Kinder meist durch ihre Körpergröße auf Höhe der Intimsphären der MitarbeiterInnen befinden, achten die MitarbeiterInnen eigenständig darauf, dass die Kinder vermeidbaren Kontakt hierzu minimieren. Verstecken sich die Kinder beim Spielen oder Kuseln im Schoß des Erziehers/der Erzieherin, so gilt es die Kinder behutsam in Richtung Knie zu lenken, um unangenehme Situationen zu vermeiden.

In manchen Situationen ist es erforderlich, ein Kind in außergewöhnlichen Grenz- und Gefahrenzonen körperlich fest- oder zurückzuhalten, damit ihm selbst oder anderen Personen kein Schaden zugefügt wird. Dieser körperliche Kontakt darf nur kurz, gewaltfrei und der Situation angemessen erfolgen. Auch das Separieren eines

Kinder zu zwingen, dass sie ihr Essen aufessen sollen oder Kinder forsch gegen ihren Willen auf einen Stuhl zu setzen, verletzt unsere wertschätzenden und gewaltfreien Grundprinzipien und ist damit untersagt.

Die Schlafsituation in der Krippe wird von einer Mitarbeiterin begleitet, um den Kindern die nötige Ruhe und Sicherheit zu gewähren und sie beim Aufwachen langsam wieder in den Tagesablauf zu integrieren. Die Schlafenszeiten richten sich an dem Bedürfnis der Kinder und stellen keinen Zwang dar. Wenn Kinder nicht schlafen wollen, müssen sie dies nicht tun. Im Hauptzimmer besteht die Möglichkeit an einer ruhigen Freispielzeit teilzunehmen.

11.2 Sprache und Wortwahl

Im gesamten Kinderhaus sind ein respektvoller und freundlicher Umgangston, sowie eine wertschätzende Wortwahl unumgänglich.

Den Kindern werden altersgerecht Sachverhalte erklärt und zum Erlernen der Sprache weitgehend alle Handlungen benannt und diese durch Worte begleitet.

Kinder werden bei ihrem Vornamen genannt.

Abfällige und bloßstellende Bemerkungen, sowie Gesten und Mimik, die dies verdeutlichen, sind untersagt. Dies gilt sowohl gegenüber Kindern, als auch Eltern und MitarbeiterInnen.

Um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihren Körper kennen zu lernen, benennen wir alle Körperteile anatomisch korrekt und binden dies in unseren Alltag mit ein.

In der Krippe werden den Kindern Möglichkeiten zur Kommunikation altersgerecht dargereicht, indem z.B. die Erwachsenen das Sprachrohr darstellen, Bilder zum Einsatz kommen und Gesten und Mimik eine größere Gewichtung beinhalten.

Im gesamten Kinderhaus gilt eine gewaltfreie Kommunikation. Gesten und Mimik, die Gewalt vermitteln und Ängste hervorrufen, sind zu unterlassen.

Sowohl die Kinder, als auch Erwachsene des Kinderhauses sollen ihre eigenen körperlichen und psychischen Grenzen durchaus aufzeigen und gegebenenfalls formulieren.

Großen Wert legen wir auf Reflektion der eigenen Handlungsweisen, ob alleine, in der Kleingruppe oder im Gesamtteam.

Bedürfnisse der Kinder werden immer erfragt und dementsprechend gehandelt.

Handlungsweisen seitens der KollegInnen, die für den Angestellten selbst nicht nachvollziehbar sind oder eigene Unsicherheiten hervorrufen, sollten immer hinterfragt und reflektiert werden, um ein sicheres und gemeinsames Miteinander zu gewährleisten.

Im Hortbereich gilt ebenfalls eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation. Auch die reifende Umgangssprache muss frei von Gewalt, Erniedrigung und Diskriminierung sein. Hierzu bedarf es eine stabile und konsequente Vorbildfunktion. Während der Hausaufgabenzeit ist es besonders wichtig, die Kinder motivierend, lobend und emotional zu begleiten.

Hausaufgabensituationen können gelegentlich Frustrationen und Unsicherheiten bei den Kindern auslösen, sodass ein feinfühlig und wertschätzender Sprachgebrauch unablässig ist. Ein angemessener Körperkontakt zum Trösten entsteht auch hier nur, wenn der Impuls des Kindes gesetzt wird.

Den Eltern gegenüber benutzen wir ebenfalls einen wertschätzenden Sprachgebrauch, bleiben freundlich und sachlich.

11.3 Intimsphäre

Im ganzen Kinderhaus gilt die Regel, dass die Kinder nicht nackt herumlaufen sollen. Ebenso wenig lassen wir die Kinder im Sommer draußen im Garten nackt spielen oder plantschen. Zum Umziehen geben wir den Kindern Rückzugsmöglichkeiten. Dazu dienen der Gruppenraum, die Toilette oder Sichtschutzmöglichkeiten, wie zum Beispiel Raumtrenner. Auch ziehen wir Kinder grundsätzlich in der Toilette oder im leeren Nebenzimmer um, wenn das Kind sich eingenässt hat.

Uns ist es wichtig, mit den Kindern in Kommunikation zu treten, um ihre Bedürfnisse, Ängste und Sorgen wahrzunehmen und mit ihnen eine Lösung zu erarbeiten. Dies gilt auch hinsichtlich ihrer Intimsphäre, da jedes Kind einen anderen Umgang damit pflegt. Auch religiöse und kulturelle Aspekte geben hier Ausschlag, die es zu beachten gilt.

Bereits im Kindergartenalter wird mit den Mädchen, die ein Kleid oder einen Rock tragen, geübt, wie man sich setzen oder auch bücken kann, ohne dass die Unterhose sichtbar wird. Auch im Hortbereich werden Mädchen angehalten, mit Kleid oder Rock keine Turnübungen oder Bewegungsabläufe zu vollziehen, bei denen man die Unterhose sehen kann.

Ein wichtiger Baustein zum Schutz der eigenen Intimsphäre ist die Fähigkeit „Nein“ sagen zu können. In allen Bereichen legen wir großen Wert darauf, dass Kinder die Gelegenheit bekommen, ihre Meinung kund zu tun. Wir begleiten die Kinder bei der Abgrenzung in unangenehmen Situationen, thematisieren das Thema „Gefühle“ im Alltag und üben mit den Kindern die Akzeptanz eines „Neins“. Zudem stärken wir das Selbstvertrauen, sodass sich Kinder immer sicher sind, ein „Nein“ deutlich und bestimmt auszusprechen.

Bei Kuschel – oder Spielsituationen achten alle MitarbeiterInnen darauf, dass der eigene Schoß keine Anlaufstelle wird. Wir verlagern den Kontakt mit den Kindern auf den Kniebereich, um bewusst Distanz zum eigenen Intimbereich zu schaffen.

Ebenso nehmen HortmitarbeiterInnen Schüler und Schülerinnen nicht breitbeinig auf den Schoß, sondern achten darauf, dass die Kinder mit geschlossenen Beinen darauf sitzen, wenn es vom Kind aus gewollt ist.

Körperliche Anzüglichkeiten seitens der MitarbeiterInnen sind zu unterlassen und werden umgehend bei der Leitung gemeldet.

Kinder, die Erwachsenen auf den Po hauen, auch, wenn dies nur zum Spaß geschieht, sind umgehend und altersgemäß zu unterrichten, dies zu unterlassen. Hier sind ganz deutlich und verständlich die eigenen Grenzen aufzuzeigen.

Das Anfertigen von Fotos von Kindern mit entblößten Intimstellen ist verboten.

11.4 Disziplinarmaßnahmen

Bei Disziplinarmaßnahmen sind jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Verstöße gegen die oben genannten Vergehen werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Je nach Schwere des Vergehens kann eine Abmahnung erfolgen oder es zu einer Kündigung kommen.

Die Maßnahme muss in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu Missachtung der Regel stehen und für die Kinder altersgerecht begründet werden. Auch hier ist ebenso das Anschreien als auch körperliche Rigorosität keine Option.

MitarbeiterInnen, die diese Grenze überschreiten, werden zum Gespräch mit der Leitung verpflichtet. Die Leitung ist in der Verantwortung, weitere Schritte einzuleiten und den Träger und das Jugendamt umgehend zu informieren, sowie sich mit der Schutzbeauftragten des Hauses zu beraten.

Mitarbeiter sind verpflichtet, Verstöße jedlicher Form der Gewalt und sexualisierten Übergriffen umgehend und zeitnah bei der Leitung zu melden. Bei Missachtung der Meldepflicht entsteht eine Mitwisserschaft und wird ebenfalls geahndet. Eine exakte Dokumentation muss erfolgen.

11.5 Kleidung

Die Kleidung der MitarbeiterInnen sollte alltagstauglich sein. Ebenso ist von gewaltverherrlichenden, politisch orientierten, erschreckenden und pornografischen Kleidungsdrucken abzusehen.

Mitarbeiterinnen sollen bei weiten Ausschnitten stets ein Kleidungsstück darunter anziehen und auf zu kurze Hosen, Röcke und Kleider verzichten.

Eine Ab- oder Aufwertung der Kinder anhand ihrer Kleidung und deren Marken wird nicht vorgenommen. Die Kleidung und auch der Kleidungsstil der Familien sind wertfrei zu betrachten und spielen in der pädagogischen Handlung und Haltung keine Rolle.

Auch werden Kinder aufgrund deren Kleidung, mitgebrachter Spielsachen oder Accessoires nicht hervorgehoben, um die potentielle Abwertung derer zu vermeiden, die das nicht bieten können.

11.6 Geschenke

Persönliche Geschenke für MitarbeiterInnen dürfen nur zu Geburtstag und den kalendarischen Feierlichkeiten angenommen werden, wenn sie einen Wert von 20 € nicht übersteigen.

Schwierig ist es, den Eltern das Geschenk zu verweigern, denn es würde Enttäuschung und Unverständnis, wenn nicht sogar Ablehnung hervorbringen. Sollte der Geschenkwert also höher sein, kann das Geschenk angenommen und für die gesamte Gruppe genutzt oder aufteilt werden. Dies ist aber den Eltern zu kommunizieren.

Sollten MitarbeiterInnen ungleich beschenkt oder nicht berücksichtigt werden, können Geschenke untereinander ebenfalls aufgeteilt oder dem gesamten Team zur Verfügung gestellt werden. Die Eltern sind davon in Kenntnis zu setzen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Geldgeschenke und gekaufte Geschenke von Kindern sind grundsätzlich nicht anzunehmen und die Eltern von der Handlungsweise der Kinder in Kenntnis zu setzen.

Ebenso werden keine Geschenke an Kinder gemacht, um eine emotionale Abhängigkeit hierdurch zu vermeiden.

Auch hier sind soziokulturelle Unterschiede zu beachten, da das Schenken für einige Kulturkreise ein wichtiger Bestandteil der Dankbarkeit und Wertschätzung ist.

Süßigkeiten werden nicht als Belohnung eingesetzt.

11.7 Mediennutzung

Das Team hat sich dafür ausgesprochen, dass ein alltägliches Nutzen von Medien wie Internet oder Fernseher mit den Kindern nicht angeboten wird.

Die Nutzung des Internets hat im Hortbereich einen anderen Charakter, da es manchmal für Erklärungen, Nachforschungen zu aktuellen Themen oder auch zur Verdeutlichung bei schulischen Belangen hilfreich sein kann. Aber auch hier gilt es, nur ein Minimalmaß anzuwenden, das von den MitarbeiterInnen begleitet wird. Ein selbständiges Arbeiten mit internetfähigen Medien ist nicht gestattet.

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, keine Fotos und auch keine Videos des Alltags und vor allem der Kinder mit den Smartphones aufzunehmen. Alle MitarbeiterInnen werden jährlich zum Thema Datenschutz geschult. Im gesamten Kinderhausbereich ist das Fotografieren mit digitalen Speichermedien, wie Handys oder Tablets untersagt.

Das Posten von sämtlichen Inhalten des Kinderhauses ist untersagt, auch ist von rechtsradikalen, gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalten in sozialen Foren abzusehen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

11.8 Externe Personen im Kinderhaus

Die Leitung ist stets informiert, wenn sich externen Personen im Kinderhaus aufhalten, z.B. Vorlesepaten, Logopädin, externe Fachkräfte, ... Sie kennt sie persönlich und informiert das Team über Namen, Zweck und Aufenthaltsdauer der Personen.

Die externen MitarbeiterInnen arbeiten mit Kindern, die namentlich genannt und zeitlich begrenzt bei der jeweiligen Gruppenleitung abgemeldet wurden. Die Räumlichkeiten sind vom Personal vorgegeben und jederzeit einsehbar.

Fremde Personen werden an der Tür begrüßt, nach dem Besuchsgrund gefragt und dann zum jeweiligen Besuchsgrund begleitet. Keine fremde Person betritt das Kinderhaus.

Die Eltern werden immer wieder darauf hingewiesen, bei Bring- und Abholzeiten darauf zu achten, dass mit ihnen gemeinsam keine fremde Person das Haus betritt, zum Wohle der Kinder.

11.9 Nichtpädagogisches Personal

Bei uns im Haus gilt die Regelung, dass nichtpädagogisches Personal wie Verwaltungs-, Küchen- und Hausmeisterpersonal nicht alleine mit den Kindern sind. Es ist immer ein pädagogisches Personal dabei. Die vom Erzbistum vorgegebene Präventionsschulungen sind auch für nichtpädagogisches Personal Pflicht.

Beobachtete besorgniserregende Handlungsabläufe werden auch vom nichtpädagogischen Personal der Leitung gegenüber gemeldet.

Von Kindern erbetene Handlungsabläufe, die die Intimsphäre der Kinder berühren, z.B. Hosenkнопf öffnen, etc.... sind nicht von diesem Personal durchzuführen, sondern eine pädagogische Kraft herbeizuziehen.

11.10 Einzelförderung

Sollten Einzelförderungen mit Kindern stattfinden, sind immer die Leitung und ein(e) weitere(r) Kolleg(e/in) zu informieren. Das Zimmer ist einsehbar oder die Tür bleibt leicht geöffnet. Die Eltern sind informiert, dass Einzelförderung stattfinden wird oder stattgefunden hat.

11.11 Übernachtungen

Übernachtungen finden im Kindergarten statt.

11.11.1 Kindergartenbereich

Im Vorschulbereich dürfen die Kinder eine Abschlussübernachtung zum Kindergartenende hin genießen. Die Übernachtung findet derzeit in den Räumlichkeiten des Kindergartens statt. Die Kinder wählen innerhalb ihrer Gruppe den Schlafplatz selbst aus. Die ErzieherInnen schlafen auch mit in dem Gruppenraum, damit sie jederzeit direkter Ansprechpartner sind. Einige Kinder wünschen sich zur Selbststabilisierung, dass die Betreuer direkt neben ihnen liegen sollen. Dem kann stattgegeben werden. Innerhalb der Gruppe wird ein „Gute-Nacht“ Ritual durchgeführt, z.B. eine Geschichte lesen, ein Hörbuch hören, usw, damit die Kinder zur Ruhe kommen. Hierbei wird darauf geachtet, dass sich die Kinder nicht ängstigen, sondern eine entspannende Atmosphäre geschaffen. Die Kinder, die noch eine Windel in dem Alter benötigen, werden von den Betreuenden diskret zur Toilette begleitet, um ggf. Hilfestellung zu leisten. Diskretion den anderen Kindern gegenüber ist hierbei sehr wichtig, damit keine Ausgrenzung und Stigmatisierung stattfindet.

Kinder mit Heimwehsymptomen werden getröstet und im Fall des Nichtberuhigens die Eltern angerufen.

Das Personal nutzt das Personalbad für Umziehmöglichkeit und auch zur eigenen Körperhygiene.

Während der Nachtruhe sind immer zwei Betreuer im Raum.

Sollte ein Kind des Nachts Bedürfnisse entwickeln, z.B. etwas trinken wollen, getröstet werden müssen, zur Toilette wollen, dann sind die Bedürfnisse vorrangig und werden von einem Erwachsenen wohlwollend begleitet.

Sobald die Erwachsenen wach werden, kleiden sie sich im Personalbad an und laufen nicht im Schlafanzug durch das Haus.

Es wird kein Kind zum Übernachten gezwungen. Wer frühzeitig abgeholt werden möchte, kann das gerne tun. Auch spätabends oder nachts. Zum gemeinsamen Frühstück kann das Kind dann gerne wieder dazukommen.

11.11.2 Hortbereich (wird seit 2020 nicht mehr praktiziert)

Auch im Hortbereich übernachteten die Schulkinder einmal im Jahr im Kinderhaus. Dazu werden hauptsächlich die Räumlichkeiten des Hortes genutzt. Die Kinder suchen auch hier sich ihren Schlafplatz und ihren Schlafnachbarn selbst aus. Die Betreuer schlafen bei Bedarf auch in dem Raum, allerdings etwas entfernt von den Kindern. Die ist auch oft der Wunsch der Kinder, dass die Betreuer zwar mit im Raum sind, allerdings nicht direkt neben ihnen liegen sollen.

Auch hier gibt es ein Gute-Nacht-Ritual, das die Kinder zur Ruhe kommen lassen soll.

Die Umziehsituation meistern die Kinder alleine und die Erwachsenen nutzen hierfür das Personalbad.

Mit den Kindern, die noch im Schulkinderalter nachts eine Windel benötigen, wird im Vorfeld das Vorgehen des Windelanlegens gemeinsam mit einem Betreuer besprochen, wie eine diskrete Lösung hierzu aussehen kann. Der Betreuer hält sich an die Absprache.

Nachts sind mindestens zwei PädagogInnen Ansprechpartner für die Schüler. Die Schlafplätze der Erwachsenen sind allen Kindern bekannt.

Kinder, die nachts Bedürfnisse entwickeln, wie zum Beispiel Heimweh, auf die Toilette müssen, Trost benötigen, dürfen den Betreuer ihrer Wahl wecken. Den Bedürfnissen geben wir Vorrang. Sobald die Erwachsenen wach werden, kleiden sie sich im Personalbad an und laufen nicht im Schlafanzug durch das Haus.

Es wird kein Kind zum Übernachten gezwungen. Wer frühzeitig abgeholt werden möchte, kann das gerne tun. Auch spätabends oder nachts. Zum gemeinsamen Frühstück kann das Kind dann gerne wieder dazukommen.

12. Personalauswahl und Personalentwicklung

12.1 Bewerbungsunterlagen

Bei Neueinstellungen lesen wir die Bewerbung auch hinsichtlich der Motivation auf die ausgeschriebene Stelle und beachten Hinweise, warum das letzte Arbeitsverhältnis beendet wurde. Natürlich können ganz plausible Gründe zugrunde liegen, dennoch haben wir ein Augenmerk auf Formulierungen wie „Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen“. Auch werden die Zeugnisunterlagen auf Vollständigkeit geprüft, denn ein qualifizierter Fachabschluss muss dem Arbeitsverhältnis als Grundlage dienen.

12.2 Bewerbungsgespräch

In einem Bewerbungsgespräch machen wir deutlich, dass unserer Einrichtung ein Schutzkonzept zum Thema „Sexualisierter Gewalt“ vorliegt und dessen Präventionsrichtlinien und Präventionsmaßnahmen als Grundlage unserer Arbeit dienen. Das Konzept wird im groben Rahmen erläutert und der Verhaltenskodex als Gesprächsgrundlage herangezogen. Hierbei lässt sich gut erkennen, in wie weit der Bewerber bereit ist, das Schutzkonzept der Einrichtung anzunehmen und gegebenenfalls auch umzusetzen. Auch die Haltung des Bewerbers gegenüber der Tätigkeit als pädagogisches Fachpersonal ist hier gut zu analysieren.

Weiterhin wird dem Bewerber die vom Erzbischof Bamberg vorgegebenen Verpflichtungen mitgeteilt. Hierzu zählen Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses, Teilnahme an einer Präventionsschulung, Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Berücksichtigung des Schutzkonzeptes der Einrichtung.

12.3 Arbeitsvertrag und Einsatzbeginn

Der/Die neue Mitarbeitende wird erst den Vertrag unterzeichnen, wenn die geforderten Unterlagen vorliegen und unterzeichnet sind. Ein Amtsantritt vor der Unterzeichnung der Dokumente und der Vollständigkeit dieser ist nicht möglich. Ein besonders wichtiger Bestandteil der geforderten Dokumente ist hierbei das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.

Während der Probezeit wird auf die professionelle Beziehungsgestaltung und die fachliche sowie persönlichen Kompetenzen das Hauptaugenmerk gelegt.

12.4 Personalentwicklung

Sollte es trotz des Schutzkonzeptes zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten seitens eine(s/r) Mitarbeitenden kommen, wird derjenige zeitnah in einem Gespräch darauf aufmerksam gemacht und ihm/ihr die Möglichkeit gegeben, sein/ihr Verhalten zu verbessern.

Die Möglichkeit des jährlichen Mitarbeitergesprächs kann ebenfalls dazu genutzt werden, das Schutzkonzept nochmal zu thematisieren und einzelne Punkte ins Gedächtnis zurück zu holen. Als Orientierungshilfe für ein Mitarbeitergespräch kann der Leitfaden des Erzbistums Bamberg aus der Abteilung Personalentwicklung dienen.

Der/Die Mitarbeitende bekommt die Überpunkte für das Gespräch mehrere Tage vor dem Gesprächstermin ausgehändigt, damit er sich darauf vorbereiten kann.

12.5 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen und PraktikantInnen

Bei Einstellung von ehrenamtliche MitarbeiterInnen und langfristigen PraktikantInnen wird als Voraussetzung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Ebenso müssen diese ein Formular zur Schweigepflichtsverordnung unterschreiben. Ein persönliches Kennlerngespräch mit der Leitung ist unabdingbar. Vor dem Tätigkeitsbeginn wird der/die ehrenamtliche MitarbeiterIn von der Leitung mit ihren Aufgaben, Tätigkeiten betraut und zum Thema Konzept sowie der pädagogischen Haltung des Kinderhauses instruiert. Das Schutzkonzept wird innerhalb der ersten Woche zum Durchlesen als Handout mitgegeben.

13. Beratungs- und Beschwerdewege

13.1 Beratungs- und Beschwerdewege für die Eltern

13.1.1 Umgang mit elterlichen Beschwerden

In unserem Kinderhaus werten wir Beschwerden der Eltern als eine Reaktion auf unerfüllte Wünsche oder Bedürfnisse.

Somit ist es an uns, den Eltern eine Basis zu schaffen, mit der sie sich trauen, ihre Meinung kund zu tun. Rückmeldung sind uns sehr willkommen, auch die negativen.

Ein hausinterner Verhaltenskodex besagt, dass die MitarbeiterInnen sich die Meinung und Belange der Eltern in Ruhe anhören, sowie die Sachlage freundlich und urteilsfrei annehmen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass mit folgenden Gegenfragen die Sachlage detaillierter dargestellt werden kann und die Emotionen der Eltern aufgefangen werden können.

- Wann hatten Sie zum ersten Mal den Eindruck, dass ...?
- Kann ich von Ihnen erfahren, was genau Ihr Wunsch ist?
- Können Sie mir sagen, wann das passiert ist?
- Habe ich richtig verstanden, dass ...
- Ich mache folgenden Vorschlag.

Wichtig ist oft eine Denkpause, auch um die Situation zu rekonstruieren. Deshalb vereinbaren wir einen Termin für ein weiteres Gespräch.

Das Anliegen/die Beschwerde wird mit der Leitung oder in der nächsten Teamsitzung besprochen. Die Eltern erhalten sehr bald eine Rückmeldung, was mit ihrem Anliegen geschehen ist.

Das Gespräch mit den Eltern wird bei Bedarf im Team vorbereitet.

Wichtig ist es, am Ende des Gespräches Ergebnisse und Abmachungen festzuhalten und zu einem späteren Zeitpunkt darauf Bezug zu nehmen!!!

Nicht jedes Anliegen der Eltern führt zu einer Änderung. Wir erläutern den Eltern aber zu welcher Entscheidung wir gekommen sind und warum.

Bei Fehlern unsererseits entschuldigen wir uns!

Wir übertragen niemals Probleme, die wir mit Eltern haben auf deren Kind!!!!!!!!!!

12.1.2 Ansprechpartner für die Eltern

Um den Eltern eine gute Orientierung und einen erleichterten Einstieg für ein Krisengespräch zu ermöglichen, hängen im Flur von allen MitarbeiterInnen Fotografien mit der jeweiligen Funktion und Gruppenzugehörigkeit. Hier sind auch die AnsprechpartnerInnen für das Schutzkonzept im Haus ausgewiesen, sodass die Eltern bereits vorab wissen, an wen sie sich wenden können.

Aktuell (Stand 2022 bis 2026) ist hierfür in unserem Haus die Erzieherin Frau Veronika Birk unsere hausinterne Ansprechpartnerin, die zu dem Thema extra Fortbildungen besucht. Der Kontakt ist ebenfalls auf der Startseite unserer Homepage zu finden.

13.1.3 Elterngespräche

Jederzeit haben die Eltern die Möglichkeit, sich einen Termin für ein zeitnahes Elterngespräch geben zu lassen. Die Elterngespräche, die standardgemäß stattfinden, werden von den ErzieherInnen vorbereitet und regelmäßig mit den Eltern durchgeführt.

Die Atmosphäre der Gespräche ist immer wohlwollend, ruhig und fachlich gestaltet. Die MitarbeiterInnen nehmen sich Zeit und sorgen dafür, dass das Gespräch in Ruhe geführt werden kann.

13.1.4 Elternbeirat

Aus jeder Gruppe werden Eltern in einen Elternbeirat gewählt. Dieses Gremium organisiert mit dem Team zusammen u.a. Feste und Feiern. Zudem bekommt der Elternbeirat von der Leitung einen inhaltlichen Überblick der pädagogischen Arbeit, um der Elternschaft Fragen beantworten zu können, möglichst schnell aufkommende Kritiken abzufangen oder Sachverhalte zu erklären. Bei Kritikpunkten tritt der Elternbeirat zeitnah mit der Leitung in Kontakt, sodass gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden kann.

13.1.5 Elternumfrage

Um auch die Meinung derer Eltern berücksichtigen zu können, die sich von selbst nicht äußern, führen wir jährlich anonyme Elternbefragungen durch.

Zum Ende des Kindergartenjahres wird eine Imageabfrage abgehalten. Kurzabfragen, die dazu dienen, die Standpunkte zu konkreten Themen kurzfristig sichtbar zu machen, werden jederzeit abgehalten. Die Meinungen in der Elternschaft unseres Kinderhauses sind uns wichtig und dienen uns als Orientierungshilfe.

Die Ergebnisse der Umfragen werden den Eltern via Elternbrief mitgeteilt. Dies gilt auch für Neuerungen oder Veränderungen, die sich aufgrund der Umfragen für das Team und die Strukturen ergeben.

13.1.6 Beratungsgespräche

Wenn die Eltern ein Beratungsgespräch wünschen, erhalten sie kurzfristig einen Termin. Einmal monatlich besteht die Möglichkeit, einen unverbindlichen Termin bei der Familienberatungsstelle Erlangen zu reservieren. Hierzu kommt eine Mitarbeiterin eigens zu uns in unsere Räumlichkeiten.

13.2 Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder

Kinder, die auf uns zu kommen, um uns ihre Gedanken, Gefühle und Sorgen anzuvertrauen, sind immer willkommen und werden auch immer gehört.

Die Kindergarten – und Hortkinder haben die Möglichkeit, sich im offenen Gespräch zu äußern und mitzuteilen. Sie können auf direktem Weg ihre Belange vorbringen.

Um Beschwerden aufzunehmen, nutzen wir die regelmäßigen Kinderkonferenzen, bei denen alle Kindergartenkinder beteiligt sind. Ebenso werden in den gruppeninternen Morgenkreisen Probleme angesprochen, Beschwerden wahrgenommen und diskutiert.

Alle Kinder verfügen noch über das Sprachrohr „Eltern“, die die Gefühle ihrer Kinder in Worte kleiden und sich an uns wenden können.

Bei Problemen der Kinder bieten wir auch sogenannten „Kindergespräche“ an, bei denen wir zusammen mit den Kindern an Handlungsstrategien arbeiten, die einem Beratungsgespräch ähneln.

Kinder, die Beratung suchen, können sich jederzeit einen Erwachsenen im Haus frei aussuchen, den sie ins Vertrauen ziehen können. Das kann auch gruppenübergreifend stattfinden.

Sollten Missbrauchsfälle oder Anwendungen von Gewalt die Grundlage des Hilferufes sein, steht auch Veronika Birk als Präventionsbeauftragte beratend zur Verfügung.

Viele Kinder nutzen auch das gemeinsame Ausfüllen der Umfrage zusammen mit den Eltern als Mittel, um Beschwerden loszuwerden.

Unsere Krippenkinder werden ihr Unwohlsein und ihre Ängste durch Weinen, Schreien, altersunangepassten Verhaltensmustern äußern, was sowohl von den Eltern, als auch von den PädagogInnen wahrgenommen und richtig interpretiert werden muss. Das Aufzeigen von Sympathie und Antipathie gegenüber Betreuungspersonen muss wertfrei und konkurrenzlos anerkannt werden.

13.3 Beratungs- und Beschwerdewege von MitarbeiterInnen

13.3.1 Beratungs- und Beschwerdewege bzw. Ansprechpartner

Alle MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit mit der Leitung ins Gespräch zu kommen. Außerdem können Beschwerden im jährlichen Mitarbeitergespräch bei Teamsitzungen sowie bei Gesprächen mit dem Träger angebracht werden.

Die gleichen Modalitäten gelten für Beratungsgespräche aller Art.

Fachberatungen und die Anlaufstellen beim Jugendamt sowie im Erzbistum Bamberg sind den MitarbeiterInnen zugänglich.

In unserem gesamten Kinderhaus besteht für alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit sich vertrauensvoll an die MAV (Mitarbeitervertretung) zu wenden.

13.3.2 Fachliche Ansprechpartner für die PädagogInnen

AnsprechpartnerInnen für Missbrauchs- und Gewaltvermutungen gegen Haupt- und Ehrenamtliche des Erzbistums Bamberg:

- Frau Eva-Hastenteufel Knörr – Missbrauchs- und Gewaltbeauftragte des Erzbistums Bamberg
Telefon: 0951- 40735525
E-Mail: gewalt3@caritas-bamberg.de
- **Hildegard Thoma** - Fachreferentin Kindertagesbetreuung
Telefon: 0951 8604 360
E-Mail: hildegard.thoma@caritas-bamberg.de

Beratungsstellen außerhalb des Erzbistums Bamberg:

Integrierte Beratungsstelle Erlangen 09131-862295 <https://integrierte-beratungsstelle.de>
Frauennotruf Erlangen [09131- 209720](tel:09131-209720) info@frauennotruf-erlangen.de
Weißer Ring Opfer-Telefon 116 006

Homepage:

<https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche>

14. Qualitätsmanagement

14.1 Qualitätshandbuch

Einige Mitarbeiterinnen erstellten vor Jahren ein Qualitätshandbuch, das es neuen KollegInnen erleichtert, einen Überblick über das Arbeitsfeld des Kinderhauses zu erhalten. Um es auf aktuellem Stand zu halten, wird es in regelmäßigen Abschnitten überarbeitet und aktualisiert.

14.2 Qualifizierte Leitung für Kindertagesstätten

Die Leitung des Kinderhauses hat eine zweijährige Weiterbildung zur „Qualifizierten Leitung von Kindertagesstätten“ absolviert. Themenbereiche waren unter anderem: Qualitätsmanagement, Leitungsmanagement und Organisationsmanagement.

14.3 Hausinterne AnsprechpartnerIn für (sexualisierte) Gewalt

Für unser Haus ist Frau Veronika Birk, Erzieherin als Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zuständig. Sie absolvierte extern eine Schulung für „Schutzbeauftragung in Einrichtungen“.

Die Aufgabe von Frau Birk ist, das Thema „Präventionsarbeit“ im Kinderhaus aktiv und präsent zu halten. Bei Grenzüberschreitungen innerhalb der Einrichtung wird sie zusammen mit der

Leitung diese hinterfragen, sowie die Leitung zu möglichen Vorgehensweisen und Folgeprozessen zu beraten.

Die Schutzbeauftragte kennt die standardisierte Vorgehensweise und die Anlaufstellen bei Verdachtsfällen und kann im Akutfall den Prozess unterstützen.

Eltern, Kinder als auch MitarbeiterInnen können sich jederzeit an derzeit Frau Birk wenden, um Ängste und Nöte anzusprechen und Hilfestellungen zu weiteren Handlungsmöglichkeiten zu erfragen. Beratend wird Frau Birk auf die Personen eingehen. Die Absprachen mit der Leitung sind hier unumgänglich.

14.4 Konzeption des Kinderhauses

Ebenso wie das Qualitätshandbuch wird auch die Konzeption des Kinderhauses regelmäßig aktualisiert und mit dem Team gemeinsam erarbeitet. Zudem ist das Kinderhaus als Familienstützpunkt ausgewiesen und aufgrund dessen wird auch hier regelmäßig eine Stadtteilanalyse vorgenommen, bei der sich die Bedürfnisse der Elternschaft sehr gut herauslesen lässt.

14.5 Planungstage

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wird an vier Nachmittagen das Kindergartenjahr geplant. Hierbei wird auch das vergangene Kindergartenjahr methodisch reflektiert, um so auf eventuelle Veränderungen im neuen Jahr eingehen zu können. Die Rahmenplanung steht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres. In Hort und Krippe werden ebenfalls zeitgleich Rahmenpläne erstellt. Während der Planungsnachmittage im September wird das Schutzkonzept zu Beginn JEDEN Kindergartenjahres mit allen MitarbeiterInnen als fester Schulungsbestandteil wiederholt, ergänzt und unterschrieben.

14.6 Elternumfrage

Auch die jährliche Elternumfrage hilft uns, die Qualität unseres Kinderhauses zu sichern und zu gewährleisten.

15. Fort- und Weiterbildungen

Schulungsveranstaltungen für die Prävention vor sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Kinderhauses müssen eine Präventionsveranstaltung von 12 Stunden absolvieren.

Die Veranstaltung beinhaltet:

- Basisinformation zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien

- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskonzept bei Verdachtsfällen
- Umgang mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Auffrischungsveranstaltungen des Erzbistums Bamberg finden im Abstand von 5 Jahren statt. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeiter verpflichtend. Hausintern werden jedes Jahr im September im Rahmen unserer Jahresplanungstage Schulungseinheiten zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ miteingebracht und erarbeitet sowie aufgefrischt. Jeder Mitarbeiter leistet eine Unterschrift, dass er an der Intensivierung und Auffrischung des Schutzkonzeptes teilgenommen hat.

16. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Unter den „Leitlinien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt“ finden sich im Internet auf folgender Homepage alle relevanten Themen zum sexuellen Missbrauch, zu Vorgehensweisen und zu Hilfsangeboten.

<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/>

16.1 Konkrete Handlungsabläufe und Dokumentationshilfen bei Missbrauchsfällen des Erzbistums Bamberg

Im Folgenden ein Auszug aus den „Erläuterungen und Verfahrenshinweisen zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Erzbistum Bamberg“:

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung durch einen Kleriker, ein Ordensmitglied, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

In den gesamten Ausführungsbestimmungen bezieht sich der Text nicht nur auf die genannten Kinder als Schutzbefohlene, sondern immer auch auf Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Im Folgenden sind die Ausführungsbestimmungen für Kindertageseinrichtungen, pastorales Personal, Schule und Religionsunterricht, Verwaltung und Personal sowie Jugendarbeit für die Anwendung dargelegt.

Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das Konzept der Caritas im Erzbistum Bamberg und auf die Interventionsbestimmungen in anderen kirchlichen Bereichen und in weiteren Einrichtungen des Erzbistums Bamberg.

Speziell für Kindertageseinrichtung gilt:

- 1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.*
- 2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.*
- 3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.*
- 4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.*
- 5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.*
- 6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.*
- 7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über*

Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.

8. *Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.*
9. *Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.*
10. *Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.*
11. *Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.*
12. *Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.*

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

16.2 Krisenbegleitung

Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation unterschiedlich sein.

Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten von Fachberatungsstellen für externe Begleitung oder Beratung können von der Koordinationsstelle erfragt werden, siehe auch Broschüre „Miteinander achtsam leben“.

Im Bistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei sexualisierter Gewalt, z.B.: Notruf SkF Bamberg, Caritas Erziehungsberatungsstelle Bamberg, Avalon Bayreuth, Frauennotrufstelle Coburg, Notruf Erlangen, Wildwasser Nürnberg, Paroli Nürnberg, Rauhreif Ansbach.

Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen,

Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. Siehe auch: www.praevention.erzbistum-bamberg.de und

Homepage des Erzbistums unter Beratung.

Die Präventionsstelle informiert und unterstützt gern: Kontakt via E-Mail an:

praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte).

Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe

Beratungsstellen wenden.

In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

16.3 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind, je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch und Supervision

16.4 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige und fachliche Begleitung durch z.B. Supervision oder Pädagogische Qualitätsbegleitung notwendig

17. Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

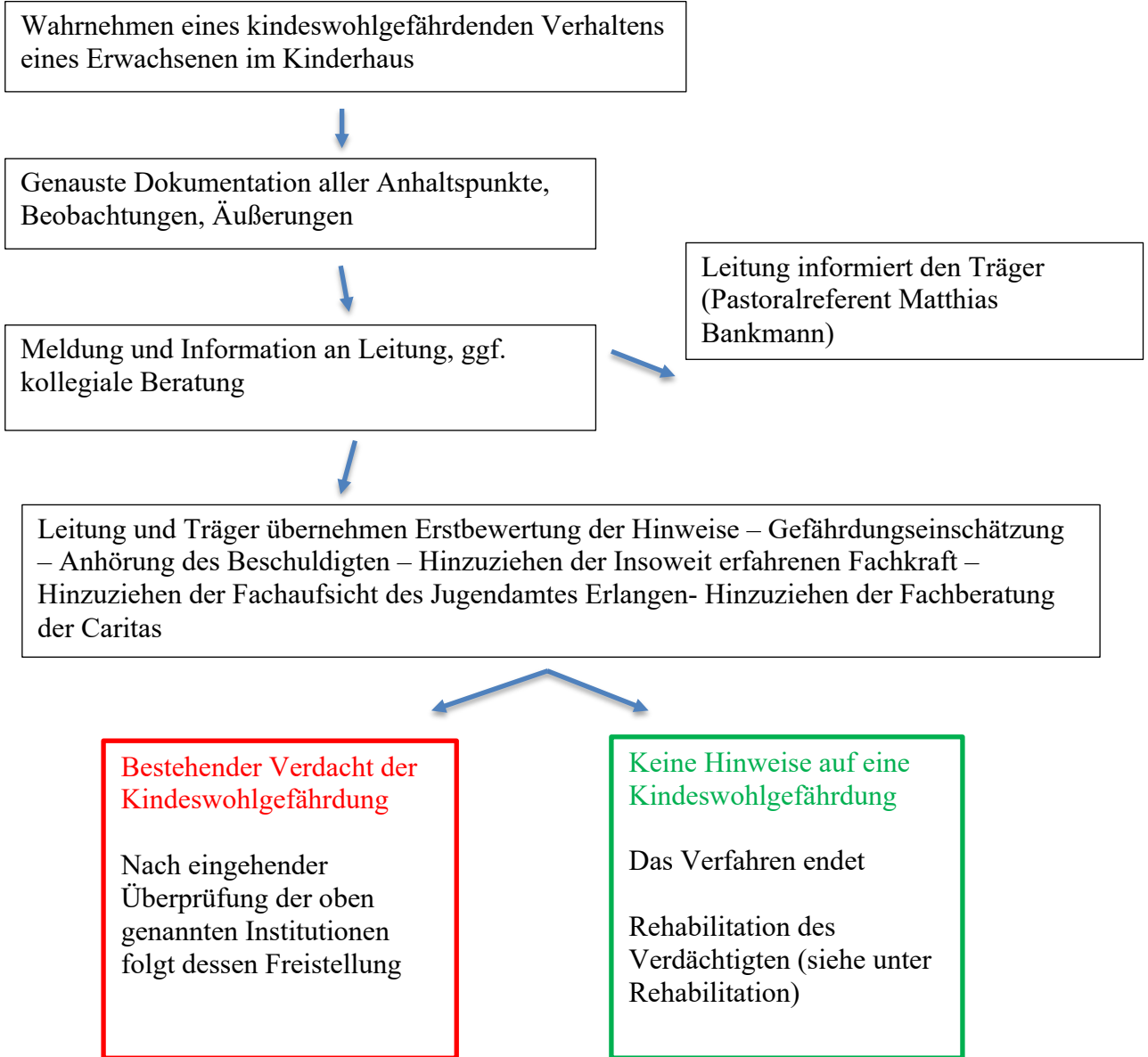
Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

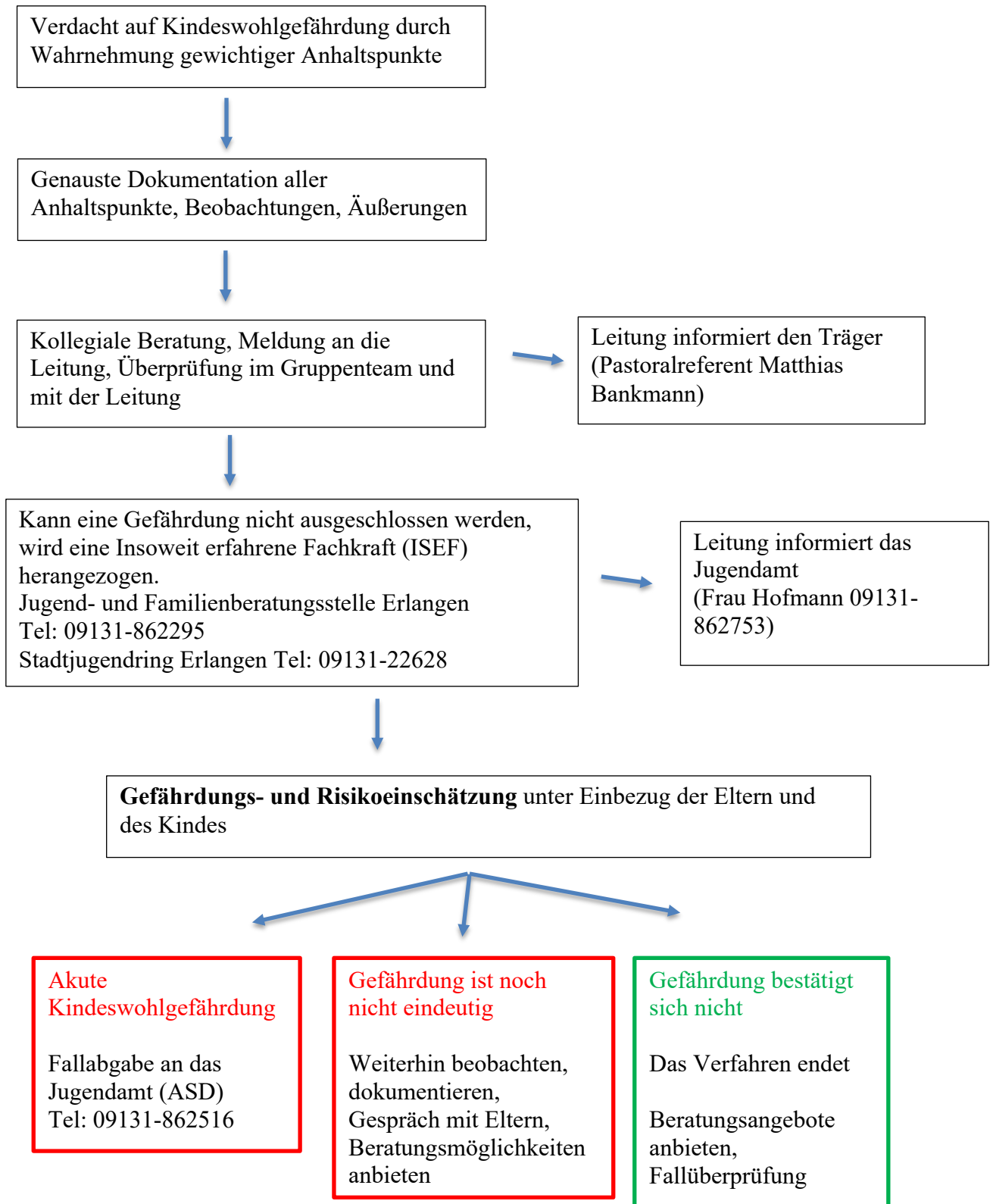
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

18. Gefährdung durch einen Mitarbeiter des Kinderhauses



- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde - Jugendamt
- Gespräche mit Mitarbeitern, Leitung und MAV
- Einbeziehung externer Beratung
- eventuell Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen
- eventuell zweite Anhörung des Verdächtigten
- Beratung über juristische Begleitung
- Supervision des Teams
- Information durch die Leitung an alle Eltern

19. Handlungsplan durch einer Externe Gefährdung



20. Literaturverzeichnis & Quellenangaben

§ 45 SGB VIII Absatz 2. (2022).

§8a Abs. 4. SGB VIII. (2022).

Bundeskriminalamt. (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 4*. Bonn: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Deegener & Körner 2005, W. 2. (kein Datum). *Deegener & Körner 2005, WHO 2003, US Dep Health & Sciences 2002*.

Erläuterungen und Verfahrenshinweisen zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Erzbistum Bamberg

(kein Datum). *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* .

<https://www.unicef.de>. (08. 07 2022). Von <https://www.unicef.de>:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen

Kinderrechtskonvention, U. (20. 11 1989). UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. UN .

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.

